

Sohnes war dreyerley. 1) *Peculium profectitium*, d. i. dasjenige Privatvermögen, welches der Sohn vom Vater, oder von nahen Verwandten, aus Liebe zum Vater, erhalten hat. Auf dieses hatte der Vater ein volles Recht: *profectitium* hieß es, weil es vom Vater herkam (*proficiscibatur*). 2) *Peculium adventitium*, welches dem Sohne von mütterlicher Seite, von seiner Mutter oder Großmutter, zuflarb, oder ihm von seinen Verwandten durch ein Testament, ohne Rücksicht auf den Vater, zu Theil ward. Der Vater hatte davon nichts, als den Nießbrauch (*usum fructum*). *Peculium castrense*, alles eigene Vermögen, das sich der Sohn als Krieger, er mochte es nun von seinem Solde ersparen, oder als Geschenk für seine Dienste bey der Armee, oder als Beute erhalten haben, oder als Medner, Staatsmann und Künstler (*peculium quasi castrense*), durch allerley Arten von Beschäftigungen erwarb, als durch Dienste bey dem Staate oder durch besondere Bemühungen, welche er den Partheyen leistete. Ueber beyde, *pec. castrense* und *quasi castrense* hatte der Vater dem Sohne gar nichts zu gebieten. Das *Peculium non castrense* ward auch erst unter den Kaisern üblich. Der Vater konnte auch seine Kinder, ohne darüber die geringste Rechenschaft ablegen zu dürfen, gänzlich enterben; er brauchte sie gar nicht im Testamente ausdrücklich von der Erbschaft auszuschließen, er durfte sie nur mit Stillschweigen übergeben. Es gab auch keine andere Art, ein solches Testament rückgängig zu machen, als daß der Sohn seinen Vater für wahn- sinnig erwies. In der Folge der Zeit verlor diese Gewalt sehr; und mit Stillschweigen durfte der Vater seinen Sohn im Testament gar nicht übergeben; sondern mußte durchaus rechtmäßige Ursachen der Enterbung angeben. Waren die Ursachen nicht hinreichend: so konnte der Sohn sich bey dem Prätor beschweren, und die Vernichtung des Testaments verlangen. Die Klage hieß *querela inofficiosi testamenti*.